

Richtlinien der Gemeinde Kahl a. Main für die Bezuschussung von Jugendfreizeiten/Jugenderholungen, gültig ab 01.01.98

(gem. Beschluß des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 09.12.97)

Gefördert werden: Vereine, Verbände u. dgl. Mit Sitz in Kahl a. Main, die mit ihren Jugendabteilungen „Freizeiten“ und „Erholungen wie Ausflüge, Zeltlager u. ä. außerhalb von Kahl durchführen.

Mindestalter der Teilnehmer: 6 Jahre

Höchstalter der Teilnehmer: 18 Jahre (30 Jahre bei geistig Behinderten)

Mindestteilnehmerzahl: 6 Jugendliche/1 Betreuer

Maßnahmen/Aktivitäten: **Fördersätze**

Freizeiten und Erholungen
In festen Unterkünften wie
Jugendherbergen und
Tagungshäusern

7,00 DM pro Tag und Teilnehmer, jedoch maximal 1/3 der nicht anderweitig abgedeckten Kosten der Maßnahme *). Pro angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer analog bezuschußt.

Sonstige Freizeiten und
Erholungen und Zeltlager

3,50 DM pro Tag und Teilnehmer, jedoch maximal 1/3 der nicht anderweitig abgedeckten Kosten der Maßnahme *). Pro angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer analog bezuschußt.

28,00 DM pro Tag und Teilnehmer bei geistig behinderten Jugendlichen (wie bisher).

**Fördervoraussetzungen bzw.
Abwicklungsmodalitäten:**

1. Formloser Antrag zur Bezuschussung der Jugendfreizeit/-erholung. Umfangreiche Maßnahmen sind der Gemeinde rechtzeitig vorher anzukündigen.
2. Zur Berechnung der Zuschußhöhe sind dem Antrag beizulegen:
 - Kostenaufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Belege über die Gesamtkosten, des Eigenanteils der Teilnehmer und über Zuwendungen Dritter)
 - Teilnehmerliste mit Name, Anschrift u. Altersangabe

***) Berechnung: Gesamtkosten-Teilnehmerbeiträge-Zuschüsse Dritter; hiervon 1/3**

Kahl a. Main, 11.12.1997

Oberle
AL, Abt. 2